Geschäftsordnung des lokalen Steuerungs- und Planungsgremiums gem. § 3 der Kooperationsvereinbarung zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes in der Stadt Oberhausen

Präambel

Gemäß § 5 AG-SGB IX arbeiten die Landschaftsverbände, die Kreise und kreisfreien Städte sowie die kreisangehörigen Gemeinden mit dem Ziel zusammen, inklusive Sozialräume zu entwickeln, um inklusive Lebensverhältnisse zu fördern und zu stärken.

Nach § 8 AG-SGB XII wirken sie gemeinsam darauf hin, dass die Leistungen sozialräumlich ausgerichtet sind.

Dazu haben die Landschaftsverbände, Kreise und kreisfreien Städte Kooperationsvereinbarungen abzuschließen, in denen verbindlich lokale Steuerungsund Planungsgremien vereinbart werden.

Auf der Grundlage von § 3 der Kooperationsvereinbarung vom 30.05.2022 haben der Landschaftsverband Rheinland und die Stadt Oberhausen ein lokales Steuerungs- und Planungsgremium eingerichtet.

§ 1 Ziele und Aufgaben des lokalen Steuerungs- und Planungsgremiums

(1) Primäres Ziel des lokalen Steuerungs- und Planungsgremiums ist die Weiterentwicklung und Planung der in § 1 Abs. 1 der Rahmenvereinbarung genannten Leistungen der Eingliederungshilfe und Sozialhilfe unter Einbeziehung der Leistungserbringer der jeweiligen Region und der Verbände der Menschen mit Behinderungen.

Ziel der Zusammenarbeit ist zudem, zur Herstellung möglichst landeseinheitlicher Steuerungs- und Planungsverfahren beizutragen.

(2) Zu den Aufgaben des lokalen Steuerungs- und Planungsgremiums zählen insbesondere:

- Fortschreibung der Leistungs- und Angebotsstruktur und Überprüfung der Zusammenarbeit im Rahmen des Gesamtplanverfahrens
- Handlungsanforderungen und Entwicklungspotenziale vor Ort gemeinsam erörtern und Lösungsansätze erarbeiten
- Informations- und Wissenstransfer sowie Auswertung des Datenaustausches
- Abstimmung der sozialplanerischen Konzeption inklusiver Sozialräume und sozialraumorientierter Leistungen einschließlich des Bereiches der sozialen Daseinsvorsorge
- Hinwirken auf ein ausreichendes, vernetztes und koordiniertes Leistungs- und Beratungsangebot
- Austausch über Kosten- und Fallzahlsteigerungen/ -entwicklungen und Erörterung von Ursachen und Steuerungsmöglichkeiten
- Stärkung niedrigschwelliger Angebote und die Realisierung des Nachranggrundsatzes zur Dämpfung der Ausgabendynamik
- Optimierung von Zusammenarbeit und Kooperation bei Aufgaben, zu denen nach § 2 Abs. 1 AG- SGB IX herangezogen wurde
- Aufgaben/Themen der Sozialplanung für Kinder und Jugendliche
- (3) Die Selbständigkeit der freien Träger in Zielsetzung und Durchführung ihrer Aufgaben sowie in der Gestaltung ihrer Organisationsstruktur sowie die Gesamtverantwortung einschließlich der Planungsverantwortung der öffentlichen Leistungsträger für ihre gesetzlichen Aufgaben bleiben unberührt.

§ 2 Zusammensetzung

- (1) Mitglieder des lokalen Steuerungs- und Planungsgremiums sind die Kooperationspartner, Vertreter*innen der örtlichen Leistungserbringer*innen mit Sitz in Oberhausen sowie Vertreter*innen der örtlichen Verbände der Menschen mit Behinderungen.
- (2) Weitere Mitglieder können auf Antrag zugelassen werden. Der Antrag auf Zulassung ist an die Geschäftsstelle zu richten.

Voraussetzungen für einen Antrag sind

- die Mitgliedschaft/Zugehörigkeit in einer für die Zwecke des Steuerungs- und Planungsgremiums förderlichen Institution, Organisation oder Gruppierung mit Sitz in Oberhausen.
- die Vorlage einer schriftlichen Antragsbegründung mit Angaben zum Tätigkeitsbereich und den Zielen der Mitgliedschaft im Steuerungs- und Planungsgremium sowie Benennung der*des vorgesehenen Vertreters*in.

Über den Antrag entscheiden die stimmberechtigten Mitglieder des Planungs- und Steuerungsgremium in der auf das Antragsdatum folgenden Sitzung.

- (3) Die Mitglieder nach Abs. 1 und 2 werden von den sie entsendenden Stellen gegenüber der Geschäftsstelle des Steuerungs- und Planungsgremiums namentlich und unter Angabe einer Vertretung schriftlich benannt.
- (4) Die entsendenden Stellen können die von ihnen mandatierten Mitglieder sowie deren Stellvertretung jederzeit abberufen.

Sie sind abzuberufen, wenn sie der entsendenden Stelle nicht mehr angehören.

Die Abberufung ist der Geschäftsstelle unter gleichzeitiger Benennung der*des neuen Vertreters*in oder unter Erklärung des Verzichts der weiteren regelmäßigen Mitgliedschaft schriftlich mitzuteilen.

§ 3 Vorsitz und Geschäftsstelle

(1) Vorsitz und Geschäftsstelle des lokalen Steuerungs- und Planungsgremiums wird vom Landschaftsverband Rheinland wahrgenommen.

Der Vorsitzende des Gremiums ist der Landschaftsverband Rheinland, seine Stellvertretung übernimmt die Stadt Oberhausen.

- (2) Die Aufgaben der Geschäftsstelle umfassen die Organisation der Sitzungen, die Erstellung der Tagesordnung, den Versand der Einladungen sowie die Erstellung und den Versand der Protokolle (Ergebnisprotokolle).
- (3) Die Geschäftsstelle nimmt die von den Mitgliedern des Gremiums übersandten Anmeldungen zur Tagesordnung entgegen. Die Tagesordnung wird zwischen dem Landschaftsverband Rheinland und der Stadt Oberhausen abgestimmt.

§ 4 Sitzungen

- (1) Das lokale Steuerungs- und Planungsgremium tritt mindestens halbjährlich zusammen.
- (2) Die Sitzungen sind grundsätzlich öffentlich. Mit mehrheitlichem Beschluss der stimmberechtigten Mitglieder können einzelne Tagesordnungspunkte auch unter Ausschluss der Öffentlichkeit behandelt werden.
- (3) Zu den Sitzungen soll mindestens zwei Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung und dem Protokoll der vorangegangenen Sitzung eingeladen werden.
- (4) Tagesordnungspunkte kann jedes Mitglied bis 4 Wochen vor der Sitzung bei der Geschäftsstelle in Abstimmung mit der*dem Vorsitzenden schriftlich anmelden. Verspätet angemeldete Tagesordnungspunkte werden in die Tagesordnung der nächsten Sitzung aufgenommen.

Sie können auch durch Ergänzung der Tagesordnung zu Beginn der Sitzung mit mehrheitlichem Beschluss der stimmberechtigten Mitglieder aufgenommen werden.

Bei Bedarf können auf Vorschlag der (stimmberechtigten) Mitglieder zu den Sitzungen nach Absprache mit dem*der Vorsitzenden externe Sachverständige und Fachkräfte beratend zu den betreffenden Tagesordnungspunkten hinzugezogen werden.

§ 5 Beschlüsse und Beschlussfassung

- (1) Jedes stimmberechtigte Mitglied des lokalen Steuerungs- und Planungsgremiums nach § 2 Abs. 1 ist mit einer Stimme stimmberechtigt.

 Eine Übertragung des Stimmrechts auf andere Mitglieder ist nicht möglich.
- (2) Die Beschlüsse sind mehrheitlich unter den in der Sitzung anwesenden

stimmberechtigten Mitgliedern zu treffen. Die Enthaltungen werden nicht mitgezählt.

- (3) Die Abstimmungen erfolgen offen per Handzeichen. Auf Antrag eines Mitgliedes ist eine geheime Abstimmung möglich.
- (4) Beschlüsse können nur zu Tagesordnungspunkten in ordentlich einberufenen Sitzungen gefasst werden.

§ 6 Sozialplanungen

- (1) Das lokale Steuerungs- und Planungsgremium ist über Sozialplanungen der Stadt und des Landschaftsverbandes Rheinland frühzeitig zu informieren und möglichst schon in der Phase der Konzeptentwicklung am jeweiligen Planungsprozess zu beteiligen, soweit dem gesetzliche Vorgaben oder bestehende örtliche Gremienstrukturen nicht entgegenstehen.
- (2) Alle Mitglieder des lokalen Planungs- und Steuerungsgremiums sollen das Gremium über ihre Planungen von Angeboten und Maßnahmen im Sinne des § 1 Abs. 2 schriftlich unterrichten.

§ 7 Themen- und handlungsspezifische Projektgruppen

- (1) Das lokale Steuerungs- und Planungsgremium kann zur Vertiefung und Vorbereitung einzelner Fragestellungen themen- und handlungsspezifische Projektgruppen einsetzen, deren Ergebnisse anschließend im Gremium beraten werden.
- (2) Der mehrheitliche Beschluss zur Einrichtung einer Projektgruppe ist mit einem konkreten Arbeitsauftrag und mit einer zeitlichen Befristung zu versehen.
- (3) Über die Zusammensetzung der Projektgruppe entscheidet das lokale Steuerungsund Planungsgremium ebenfalls mehrheitlich.

Über die Mitglieder hinaus können auch solche Institutionen, Organisationen und Gruppierungen an den Projektgruppen beteiligt werden, deren Aufgaben inhaltlich berührt werden. Die*Den Sprecher*in der Projektgruppe bestimmen deren jeweilige Mitglieder.

(4) Die Projektgruppen haben eine ausschließlich beratende Funktion für das lokale Steuerungs- und Planungsgremium.

Vertreter*innen von Projektgruppen nehmen an den Sitzungen des lokalen Planungsund Steuerungsgremiums ausschließlich zu den für die Projektgruppe relevanten Tagesordnungspunkten zur Berichterstattung und Beratung teil.

(5) Die* der Sprecher*in der Projektgruppe berichtet über den Sachstand und/oder Ergebnisse der Projektgruppe zu dem jeweiligen Tagesordnungspunkt in den Sitzungen des lokalen Planungs- und Steuerungsgremium.

§ 8 Schnittstellen und Verhältnis zu anderen Gremien

(1) Die Mitglieder des lokalen Steuerungs- und Planungsgremiums tragen die Verantwortung für die Beachtung von fachlichen Schnittstellen und Zuständigkeiten der unterschiedlichen Handlungsfelder und Arbeitsbereiche.

(2) Von dieser Geschäftsordnung bleiben die Aufgaben und Zuständigkeiten anderer Gremien und Ausschüsse unberührt.

§ 9 Änderung der Geschäftsordnung

Änderungen der Geschäftsordnung treten nach mehrheitlichem Beschluss des lokalen Steuerungs- und Planungsgremiums in Kraft.

§ 10 Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung tritt mit dem Tage der Beschlussfassung in Kraft.